volkshilfe.
STEIERMARK
Gemeinnützige Betriebs GmbH

# Betriebsvereinbarung über die Durchrechnung der Arbeitszeit

**gemäß §§ 4 Abs. 6 Z 2, 19 Abs. 3b Z 1 AZG iVm. §§ 7 Abs. 3, 5 Abs. 4a des Kollektivvertrags für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark**

**Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH**
**FN 207240s**

## § 1 Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum (DRZ) beträgt für alle MitarbeiterInnen im Mobilen Dienst der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH drei Monate und beginnt jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Für die während eines laufenden DRZ ein- oder austretenden MitarbeiterInnen gilt der DRZ aliquot.

## § 2 Ausdehnung der Normalarbeitzeit

Innerhalb des DRZ kann die Normalarbeitzeit auf bis zu 10 Stunden pro Tag, sowie auf bis auf 48 Stunden pro Woche ausgedehnt werden, wenn der daraus resultierende Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird.

## § 3 Geltungsbeginn und -dauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01.01.2016 für alle MitarbeiterInnen im Mobilen Dienst der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH in Kraft und kann von jeder Vereinbarungspartnerin unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Graz, am

Für den Angestellten-Betriebsrat:

Beatrix Eiletz
Betriebsratsvorsitzende

Waltraud Stock
Betriebsratsvorsitzenden Stellvertreterin

Für die Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH:

Franz Ferner
Geschäftsführer

Mag.[a] Brigitte Schafarik
Geschäftsführer Stellvertreterin